

Satzung des Hospizvereins Ochtrup e. V.

vom 19.03.2001 in der aktualisierten und überarbeiteten Fassung vom 25.04.2018

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizverein Ochtrup e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Ochtrup.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Begleitung pflegebedürftiger, schwerkranker und trauernder Menschen, vorwiegend in ihrer häuslichen Umgebung. Die Mitglieder des Vereins verstehen sich in der Tradition eines christlichen Menschenbildes. Sie sind überzeugt, dass menschliches Leben in jedem Lebensabschnitt unverfügbar ist.
- (2) Die Hilfe wird unabhängig von der Nationalität, der Art der Erkrankung, dem Alter und der Konfession oder Religion gewährt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig ist;
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

- (4) Der Ausschluß erfolgt,
- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen mit Beitragszahlungen im Rückstand ist;
 - b) nach wiederholtem und groben Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluß muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von vier Wochen (Poststempel) ist gegen den Ausschließungsbeschuß eine schriftliche Beschwerde möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.
 - c) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, z. B. auf Erstattung von eingezahlten Beiträgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- ~~2~~ ~~Wahl~~ - ~~ein~~ Beisitzer~~n~~

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, deren Zahl ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Minde-

stens die Hälfte dieser Mitglieder soll aus den fördernden Mitgliedern gewählt werden. Daneben kann der Vorstand weitere Beiratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, kooptieren.

§ 9. Mitgliedsenschaftserregende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind ~~Monatsbeiträge~~ ^{Jahresbeiträge} und jeweils am 1. eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern, Studenten und Sozialhilfeempfängern die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Ochtrup, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Hospizbewegung zu verwenden hat.

19. März 2001